

**VERORDNUNG (EG) Nr. 711/2000 DER KOMMISSION****vom 4. April 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2198/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 5 050 256 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999 <sup>(4)</sup>, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2198/98 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 340/2000 <sup>(6)</sup>, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 4 550 068 Tonnen Gerste im Besitz der deutschen Interventionsstelle eröffnet. Deutschland hat die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 500 188 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf 5 050 256 Tonnen zu erhöhen.
- (3) In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen

vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2198/98 zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 2198/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 2*

- (1) Die Ausschreibung betrifft höchstens 5 050 256 Tonnen Gerste. Diese Höchstmenge darf nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko ausgeführt werden.
  - (2) Die Gebiete, in denen die 5 050 256 Tonnen Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“
2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. April 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.<sup>(3)</sup> ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.<sup>(4)</sup> ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.<sup>(5)</sup> ABl. L 277 vom 14.10.1998, S. 9.<sup>(6)</sup> ABl. L 43 vom 16.2.2000, S. 17.

## ANHANG

## „ANHANG I

*(in Tonnen)*

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/Niedersachsen/ Bremen/Nordrhein-Westfalen	1 498 782
Hessen/Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg/ Saarland/Bayern	365 798
Berlin/Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern	1 488 003
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	1 697 673“